

Damen und Herren

des **Rates**

der **Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **22. Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER**,
die am

Mittwoch, dem 23. November 2016,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

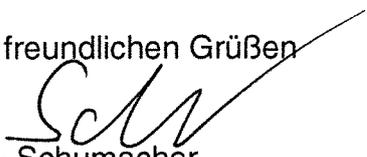
1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Klimaschutz-Teilkonzept für ausgewählte Liegenschaften der Gemeinde Welver
3. Sitzungen des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur, Schule und des Rates,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
Bewerbung der Gemeinde Welver für das Landesprogramm „Gute Schule 2020“
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver vom 04.10.2016
4. Verbreiterung der Wirtschaftswegbrücke über den Feldgraben im Ortsteil Stocklarn
Bauwerks-Nr.: 4314W03
hier: Antrag vom 12.08.2016 mit Ergänzung vom 05.10.2016
5. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde
Welver zum Schuljahr 2017/18
6. Neufassung über die Satzung der Erhebung von Vergnügungssteuer in der
Gemeinde Welver
7. Änderung der Geschäftsordnung
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 29.10.2016
8. Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnsberg vom 22.01.2016
hier: Antrag BG-Fraktion vom 28.10.2016

9. Antrag, die Empfehlung des GBKS (Top 2) vom 28.06.2016 zur Errichtung eines Runden Tisches „Willkommen in Welver“ ordnungsgemäß im Rat einzubringen und zur Abstimmung zu stellen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2016
10. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Forschungs-/Beratungsprojekt „Organisations- und Projektentwicklung“
2. Betr.: Gewährleistung eines organisatorischen Brandschutzes sowie Mitarbeiterschutzes in den Asylunterkünften „ehemalige Hauptschule Welver“ und „Eilmser Wald 3“
hier: Verlängerung des Vertrages über die Gestellung eines Pförtnerdienstes bis zum 31.12.2016 im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 07.11.2016
3. Ersatzanschaffungen Fuhrpark Bauhof
hier: Auftragsvergabe für den Erwerb eines LKW
4. Auftragsvergabe über die Klärschlammabfuhr von Grundstücksentwässerungsanlagen in den Jahren 2017-2020
5. Niederschlagung von Forderungen; Einzelwertberichtigungen zu Forderungen
6. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Schumacher -

**Damen und Herren
des Rates**

Bauer, Braun, Buschulte, Dahloff, Daube, Eusterholz, Fahle, Haggemüller, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 65 - 10	Sachbearbeiter: Kolodziej/Hückelheim Datum: 09.11.2016

Bürgermeister	<i>Schmidt 09.11.2016</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>09.11.16 Hückelheim</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	30.08.2016	einstimmig			
BF	1	oef	25.10.2016	einstimmig			
RAT	<u>2</u>	oef	23.11.2016				

Betr.: Klimaschutz-Teilkonzept für ausgewählte Liegenschaften der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:

Das Vorhandensein eines eigenen Klimaschutzkonzeptes (hier reicht nicht das Konzept des Kreises für alle Kommunen gemeinsam) oder eines Klimaschutz-Teilkonzeptes (im Hinblick auf die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude) bildet eine zwingende Voraussetzung zur Förderung zukünftiger energetischer Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden.

Daher hat die Verwaltung im Frühjahr 2014 auf Empfehlung des Klimaschutzmanagers des Kreises Soest, Herr Hockelmann, die Förderung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes für ausgewählte gemeindeeigene Liegenschaften beantragt.

Das o.g. Klimaschutz-Teilkonzept liegt nun der Gemeindeverwaltung vor. Die Einzelberichte zeigen speziell auf die betreffenden Gebäude zugeschnittene Maßnahmen zur Energieeinsparung auf und bewerten diese Maßnahmen hinsichtlich Kosten, Amortisationszeit und energetischer Auswirkungen. Die Vorgehensweise und wesentliche Ergebnisse des Konzeptes werden in der Sitzung vorgestellt.

Das Klimaschutzteilkonzept bezieht sich auf folgende Gebäude:

1. Rathaus Welper
2. Bernhard-Honkamp-Grundschule
3. Turnhalle der Bernhard-Honkamp-Grundschule
4. Lehrschwimmbecken
5. Grundschule Borgeln
6. Turnhalle der Grundschule Borgeln
7. Turnhalle der ehemaligen Hauptschule
8. KITA Lindenstraße
9. KITA Scheidingen
10. FWGH Welper
11. Asylwohnheim Eilmsen
12. Umkleidegebäude Sportzentrum

Im Schlussbericht werden die vorgeschlagenen Maßnahmen zusammengefasst in und kurz- mittel- und langfristige Planungszeiträume eingeteilt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden kostenseitig insgesamt auf ca. 3.110.000 € geschätzt (reine Baukosten). Die Planungskosten sind in den Kostenschätzungen noch nicht berücksichtigt.

Finanzierung der Maßnahmen:

Es wird beabsichtigt, zunächst einen Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen über Mittel des Kommunalinvestitionsprogramms (KInvFG) zu finanzieren. Hierbei liegt die Förderquote bei 90%.

Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ Mittel zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Auf die Gemeinde Welper entfallen hiervon rund 500.000 Euro an Fördermitteln.

Für die Maßnahmen welche über das Kommunalinvestitionsprogramm finanziert werden sollen, werden unter Berücksichtigung des Klimaschutz-Teilkonzeptes folgende Maßnahmen vorgeschlagen und in den Haushalt 2017 eingeplant:

			inkl. Planung und Unvorhergesehenes
GS Welper			
1 Außenwanddämmung	Kosten	180.944,00 €	230.000,00 €
2 neue Brennwertanlage	Kosten	60.000,00 €	75.000,00 €
GS Borgeln			
3 Aussenwanddämmung	Kosten	48.762,00 €	62.000,00 €
Turnhalle GS Borgeln			
4 Fensteraustausch	Kosten	51.103,00 €	65.000,00 €
KIGA Lindenstr.			
5 Brennwertkessel	Kosten	9.000,00 €	12.000,00 €
KIGA Scheidingen			
6 Flurbeleuchtung	Kosten	1.703,00 €	3.000,00 €
FWGH Welper			
7 Brennwertkessel	Kosten	15.631,00 €	20.000,00 €
Umkleiden Sportzentrum			
8 Brennwertkessel	Kosten	18.393,00 €	20.000,00 €
		gesamt	385.536,00 €
			487.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Einplanung der o.g. Maßnahmen für den Haushalt 2017 zu beauftragen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 30.08.2016:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zwecks weiterer Beratung zurück in die Fraktionen zu verweisen. Die Beratung wird in der Bau- und Feuerwehrausschusssitzung am 25.10.2016 fortgesetzt.

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.10.2016:

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsprogramms (KInvFG) für die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes erreichte die Verwaltung das als Anlage beigefügte Schreiben des Schützenvereins HORRIDO Welver 1828 e.V. vom 29.09.2016, das an den Gemeinderat gerichtet ist.

So bittet der Schützenverein um die Einplanung von Finanzmitteln aus dem KInvFG für Investitionsmaßnahmen in der Bördehalle im Haushaltsplan 2017, z.B. für Sanierungsarbeiten am Hallendach und an der Glasbausteinwand oder die Neuinstallation der Heizungs- und Lüftungsanlage.

Eine grobe Kostenschätzung aus dem Jahr 2012 stellt für die Sanierungsarbeiten in der Bördehalle folgende Kosten dar (gerundet einschl. anteiliger Kosten für Unvorhergesehenes und Planungskosten):

a.) Erneuerung der Regelungstechnik	ca. 5.800 €
b.) Erneuerung der Glasbausteinwand	ca. 37.000 €
c.) Erneuerung der Dachdeckung	ca. 289.000 €
d.) Erneuerung des Flachdaches	ca. 46.000 €
e.) Erneuerung des Sportbodens	ca. 87.000 €
f.) Erneuerung der Heizung	ca. 35.000 €
g.) Erneuerung der Lüftung u. Technikzentrale	ca. 289.000 €
h.) Erneuerung der Herren WC	ca. 58.000 €
i.) Erneuerung der Eingangstür	ca. 8.000 €
j.) Erneuerung des Eingangsbereiches	ca. 9.800 €
k.) <u>Dämmung der Außenfassade</u>	ca. 93.000 €
Summe	ca. 957.600 €

Aufgrund der aktuellen Personalvakanz im Hochbaubereich konnten die vorgenannten Zahlen leider nicht verlässlich auf das Jahr 2017 aktualisiert werden. Eine mittlere Kostensteigerung von jährlich 2% würde jedoch zu Mehrkosten von je ca. 10,4 % führen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die weiteren Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 25.10.2016:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwendung der Fördermittel des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms (KInvFG) im Haushalt 2017 als eine Gesamtmaßnahme darzustellen, um anschließend noch über die Einzelmaßnahmen entscheiden zu können.

Des Weiteren beschließt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr einstimmig, die Sanierung der Bördehalle in Welver als separaten Tagesordnungspunkt für die erste Sitzung im Jahr 2017 aufzunehmen. Im Vorfeld soll eine Ortsbesichtigung durch die einzelnen Fraktionen stattfinden.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 23.11.2016:

Im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr am 25.10.2016 legte die BG-Fraktion einen Antrag vom 29.10.2016 zur Berücksichtigung einer weiteren Maßnahme vor, die aus den Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms (KInvFG) finanziert werden soll (Anlage 1). Der Antrag bezieht sich konkret auf die Erneuerung der Heizungsanlage im Sportlerheim des Turn- und Sportvereins Schwefe e.V. Seitens des TUS Schwefe wurde mit Datum vom 31.10.2016 ein sinngemäßer Antrag gestellt, der als Anlage 2 beigelegt ist.

Sofern der Rat der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr folgen sollte, die Verwendung der Fördermittel des KInvFG im Haushalt 2017 „nur“ als Gesamtmaßnahme darzustellen, können die oben genannten Anträge entsprechend zurückgestellt werden.

Gleiches gilt für einen weiteren Antrag der BG-Fraktion vom 29.10.2016 (Anlage 3), der sich unter anderem auf die Herausnahme von 4 Einzelmaßnahmen bei der Grundschule Welper sowie der Grundschule und Turnhalle Borgeln aus dem KInvFG-Förderprogramm bezieht, um sie letztlich über das neue Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zu finanzieren. Zur Vollständigkeit wird noch ein weiterer Antrag der BG-Fraktion vom 29.10.2016 (Anlage) zur Kenntnis gegeben, der sich ausschließlich auf zu fördernde Maßnahmen aus dem neuen Förderprogramm „Gute Schule 2020“ bezieht.

Verwaltungsseitig wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, hinsichtlich des neuen Schul-Förderprogramms, das für Welper einer 100%-Förderung von Maßnahmen bis zu jährlichen Gesamtkosten von 182.298 € über 4 Jahre, insgesamt also bis zu 729.192 € vorsieht, ähnlich wie mit dem KInvFG-Förderprogramm zu verfahren. So sollte im Zuge der Haushaltsplanberatungen der gesamte Förderbetrag, der aus dem Schul-Förderprogramm für 2017 zur Verfügung steht, als weitere Gesamtmaßnahme mit einem Aufwand von 182.298 € und gleichzeitig einem Ertrag von 182.298 € zusätzlich in die Maßnahmenliste des Haushaltes aufgenommen werden, so dass sich daraus mindestens eine Kostenneutralität ohne Mehrbelastung für den Haushalt ergibt. Welche schulischen Einzelmaßnahmen, die der Haushaltsentwurf bereits vorsieht, dann in der Gesamtmaßnahme zum Schul-Förderprogramm aufgehen kann und den Haushalt dadurch letztlich entlasten kann, sollte innerhalb der Haushaltsplanberatungen diskutiert werden. Dazu können dann auch die weitergehenden Vorstellungen der BG-Fraktion, das Schul-Förderprogramm für die Jahre 2017 und 2018 gemeinsam zu betrachten, gehören. Schließlich ist es nicht haushaltsschädlich, eine kostendeckende Maßnahme zumindest vorsorglich im Haushalt vorzusehen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass seitens der SPD-Fraktion zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“ ein Antrag vom 04.10.2016 gestellt wurde, zunächst die Verwaltung mit der Erarbeitung konkreter Pläne und Konzepte in Abstimmung mit den Schulleitungen zu beauftragen und die Konzepte in der nächsten Fachausschusssitzung vorab vorzulegen.

Somit ergeht zum Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 25.10.2016 der folgende

Beschlussvorschlag zur Ergänzung:

Der Rat beschließt zusätzlich, auch die Verwendung der Fördermittel des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ im Haushalt 2017 als eine Gesamtmaßnahme darzustellen, um anschließend noch über die Einzelmaßnahmen entscheiden zu können.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



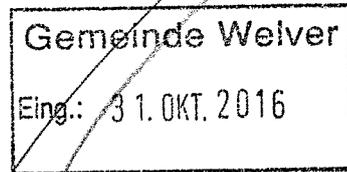
H. Hünchel

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welver

k
ed. 2016



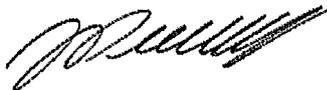
Fraktionsvorsitzender:
Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Mobil: 0163-4393003
Email : JuergenD@hlhoff.de

Welver, den 29.10.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, dass in das Maßnahmenprogramm des Haushalts 2017 die Maßnahme „Erneuerung Heizung im Gemeindeeigentum Sportlerheim Schwefe“ aufgenommen und die entsprechenden Mittel in Höhe von ca. 15.000 Euro für das Haushaltsjahr 2017 eingestellt werden. Die Maßnahme ist zu 90 % über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KommInvFG) als energetische Maßnahme finanzierbar.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dahlhoff



Turn- und Sportverein Schwefe e.V.

gegründet 1921

Vereinsfarben Blau-Weiß

Vereinsemail TuSSchwefe@web.de

1. Vorsitzender Christoph Güttmann

Telefon 0170 – 23 22 66 3

Ema. Bibu06@web.de

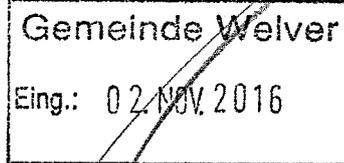
2. Vorsitzender Volker Brinkmann

Telefon 02921 – 66 58 17

Ema. Brinkmann71269@aol.com

Kassiererin Lara Dierks

Telefon 0160 – 84 95 53 5



31. Oktober 2016

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KommlvFG)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,
sehr geehrte Ausschussmitglieder der entsprechenden Fachausschüsse,

hiermit bringen wir als TuS Schwefe den Wunsch zur Äußerung die Heizungsanlage unseres Sportlerheims erneuern zu lassen. Das Sportlerheim ist im Anlagevermögen der Gemeinde Wewer veranschlagt und somit Eigentum der Gemeinde Wewer.

Sachverhalt:

Seit mehreren Jahren unterliegt die Heizungsanlage unseres Sportlerheims einem immensen Investitionsstau. Mit Blick auf die aktuelle prekäre haushalterische Situation in der Gemeinde Wewer wurde sich mit Übergangslösungen zufriedengestellt um die Belastung der Gemeinde Wewer nicht weiter zu verschärfen. Durch das o.g. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz besteht nun die Möglichkeit der Erneuerung der Heizung in einem zu vertretenen angemessenen Umfang.

Begründung:

Durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz erhält die Gemeinde Wewer bis 2019 für alle im Gemeindeeigentum stehenden Vermögen eine Förderung von 491.000 Euro. Förderfähig sind dabei alle energetischen Maßnahmen. Es ist lediglich ein Eigenanteil von 10 % zu tragen.

Dies würde bei einer voraussichtlichen Investition von 15.000 Euro einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes von 1.500 Euro im Finanzplan entsprechen, da 13.500 als Einzahlung durch das KommlvFG gewährleistet sind.

Ergebniswirksam wären bei einer Abschreibungsdauer von 10 - 20 Jahre gem. der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände gem. des Ministerialblatts Nr. 15 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2005 mit der laufenden Nummer 3.08 somit jährlich mindestens 75 Euro (1.500,00 Euro/ 20 Jahre), jedoch höchstens jährlich 150 Euro (1.500,00 Euro/ 10 Jahre).

Eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens durch Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen würde ergänzend erfolgen.

Vorteile für die Gemeinde Welper:

Durch die Realisierung der o.g. Maßnahme würden mit kurzfristiger und mittelfristiger Perspektive keine weiteren Unterhaltungskosten anfallen. Dies würde nach den o.g. Abschreibungsdauern und der dementsprechenden ergebniswirksamen Auflösungen des Sonderpostens einer Amortisationszeit von wenigen Jahren bei den aktuellen notwendigen jährlichen Instandhaltungsinvestitionen bedeuten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung!

Mit sportlichem Gruß


Der Vorstand
-TuS Schwefe-

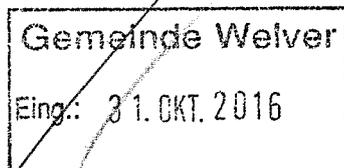
Bürgergemeinschaft Welver e.V.
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



Fraktionsvorsitzender:
Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Mobil: 0163-4393003
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den
Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver

H. Händelheim
H. Pasche



Welver, den 29.10.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, dass die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit die Fördermittel des Projekts „Gute Schule 2020“ in Höhe von jährlich 182.198 Euro in Anspruch genommen werden können.

Erweiternd wird beantragt, dass die Fördermittel so in das Jahr 2018 geschoben werden, dass die Summe der Fördermittel aus dem Jahr 2017 und 2018 in einer Maßnahme erfolgen kann. Diese Maßnahmen sind im Einklang mit den Förderrichtlinien des Landes NRW durchzuführen.

Die BG beantragt, dass folgende Maßnahmen nicht durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (10%iger Eigenanteil), sondern durch das Projekt „Gute Schule 2020“ (0%iger Eigenanteil) zu finanzieren sind und der Haushalt dementsprechend angepasst wird:

Grundschule Welver:	1. KSK Erneuerung Heizung	75.000 Euro
	2. KSK Außenwanddämmung	230.000 Euro
Grundschule Borgeln:	1. KSK Außenwanddämmung	62.000 Euro
Turnhalle Grundschule Borgeln:	1. Erneuerung Fensterfassade	65.000 Euro

Die daraus resultierende restliche Fördersumme des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ist nach dem Maßnahmenplan des Klimaschutzteilkonzeptes prioritär zu veranschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Dahlhoff', written in a cursive style.

Jürgen Dahlhoff

Bürgergemeinschaft Welver e.V.
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



Fraktionsvorsitzender:
Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Mobil: 0163-4393003
Email : JuergenD@hlhoff.de

H. Hückelmann
H. Pöschel

An den
Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver

K
ed. J. J.
Gemeinde Welver
Eing.: 31. OKT. 2016

Welver, den 29.10.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

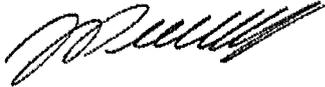
die BG beantragt, dass folgende Maßnahmen durch das Programm „Gute Schule 2020“ zu finanzieren sind und dies im Haushalt 2017 dementsprechend zu veranschlagen ist:

Grundschule Welver:	1. Reparatur Schultafeln	1.000 Euro
	2. Erneuerung des Lehrerparkplatzes	50.000 Euro
	3. Schulmöbeln	3.300 Euro
	4. Malerarbeiten	1.000 Euro
Turnhalle Grundschule Welver:	1. Reparatur Sportgeräte	3.300 Euro
Grundschule Borgeln:	1. Ersatz Urinalbecken für Urinalrinne	8.500 Euro
	2. Reparatur Überdachung Schulhof	10.000 Euro
	3. Reparatur Schultafeln	500 Euro
	4. Sonnenschutz Südfassade	38.000 Euro
Turnhalle Grundschule Borgeln:	1. Reparatur Sportgeräte	1.000 Euro

Dies entspricht einer Gesamtsumme von 116.600 Euro, welche aktuell aus gemeindeeigenen Mitteln finanziert wird, obwohl die Summe durch das Programm „Gute Schule 2020“ förderfähig ist.

Nach den o.g. Investitionen und den Summe des vorgenannten Antrags ist von den 729.192 Euro für das Projekt „Gute Schule 2020“ noch eine Mittelverfügung von 180.592 Euro möglich. Eine Abstimmung mit den Schulleitungen ist notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dahlhoff

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 10.11.2016

Bürgermeister	<i>Schul 10.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Grümme 10/11/16</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	3	oef	23.11.2016				

**Sitzungen des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur, Schule und des Rates,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
Bewerbung der Gemeinde Welver für das Landesprogramm „Gute Schule 2020“**

Hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver vom 04.10.2016

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 23.11.2016

Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.10.2016

Hinweise der Verwaltung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020) beabsichtigt die Landesregierung den Kommunen Mittel für Zwecke der Schulbausanierung und der Verbesserung der Schulinfrastruktur der Schulen zur Verfügung zu stellen und die in dieser Höhe von den Kommunen aufzunehmenden Kredite incl. Zinsen zu finanzieren. (Schnellbrief 283/2016)

In diesem Zusammenhang wurde das **Gesetz** über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrheinwestfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW) beschlossen und verkündet.

Ziel des Gesetzes soll die qualitative Verbesserung des vorhandenen Baubestandes und die Planung und Realisierung einer digitalen Infrastruktur sein. Auch Neubauten können gefördert werden.

Der Gemeinde Welver würde insgesamt ein Kreditkontingent von 729.194 € zustehen. Dieses teilt sich auf die Jahre 2017, 2018,2019 und 2020 auf mit einem jeweiligen Kreditkontingent von 182.298 €/ Jahr.

Die Inanspruchnahme von Schuldendienstleistungen ist in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes geregelt.

Danach ist vorab durch die jeweilige Vertretungskörperschaft ein Konzept zu beschließen, indem die Vorhaben Sanierung, Umbau, Neubau und Digitalisierung nach Prioritäten zu gliedern und für die jeweiligen Jahre 2017 bis 2020 darzustellen sind.

Über das Konzept beschließt der Rat. Damit soll sichergestellt werden, dass die Festlegung der Vorhaben und deren Priorisierung einer politischen Willensbildung in den Kommunen entspringt. Das Vorliegen des Beschlusses über das Konzept ist der NRW.BANK innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung zu bestätigen.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes ist weiterhin die systematische Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses der Schulgebäude zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat ebenfalls in einem Konzept vorzulegen.

Die Möglichkeit leistungsfähiger Breitbandanschlüsse ist zu prüfen mit dem Ziel, einen leistungsfähigen Breitbandanschluss sowie eine gebäudeinterne Netzinfrastruktur zu installieren.

Förderfähig sind grundsätzlich:

- alle Investitionen
- Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und
- den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen
- Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen)

Nicht förderfähig sind:

- Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel
- Geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (z. B. mobile Endgeräte)
- Reine Kapitalanlagen
- Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf.

Die Verwaltung hat am 07.11.2016 mit den Schulleitungen der beiden örtlichen Grundschulen ein Gespräch zu dem Thema geführt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Schulleitungen nun Ihre Wünsche zu den im Rahmen dieses Förderprogramms durchzuführenden Maßnahmen der Verwaltung zuleiten werden.

Des Weiteren zeigt der Tagesordnungspunkt „Klimaschutz-Teilkonzept für ausgewählte Liegenschaften der Gemeinde Welper“, dass durchaus noch weitere Maßnahmen zur Berücksichtigung für das Förderprogramm Gute Schule 2020 zur Diskussion stehen.

Da die eingeräumten Kreditkontingente nur bei Vorlage eines verpflichtend erstellten Konzeptes für die Jahre 2017 bis 2020 - wie zuvor ausgeführt - in Anspruch genommen werden können, empfiehlt sich zunächst die Sammlung aller Maßnahmen, die bei diesem Förderkonzept berücksichtigt werden sollen.

Diese Einzelmaßnahmen sind dann kostenmäßig soweit noch nicht geschehen zu erfassen und über die Jahre 2017 bis 2020 im Rahmen der jeweiligen Kreditkontingente in einem von der Verwaltung zu entwerfendes Gesamtkonzept einzupflegen.

Über diesen Verwaltungsvorschlag zur Realisierung der Maßnahmen in den Jahren 2017 bis 2020 könnte z. B. ein gemeinsamer Ausschuss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales und des Bau- und Feuerwehrausschusses zu Beginn des Jahres 2017 beraten. Sodann ist ein entsprechender Ratsbeschluss über dieses Gesamtkonzept herbeizuführen.

Zur Sicherung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (Einarbeitung der Kreditkontingente in den Haushalt 2017 bis 2020) wird auf den ergänzenden Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt „Klimaschutz-Teilkonzept für ausgewählte Liegenschaften der Gemeinde Welver“ verwiesen.

Aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen ergeht verwaltungsseitig folgender **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung sammelt alle für das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zu berücksichtigenden Maßnahmen.

Die Verwaltung erstellt einen Konzeptvorschlag zur Realisierung dieser Einzelmaßnahmen in einem Gesamtkonzept für die Jahre 2017 - 2020 nach den Vorgaben des Förderprogramms „Gute Schule 2020“.

Der Konzeptvorschlag wird nach vorheriger Beratung in den Ausschüssen für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales und Bau und Feuerwehr sodann zur Beschlussfassung dem Rat vorgelegt um somit die Schuldendiensthilfen ab dem Jahr 2017 in Anspruch nehmen zu können.

SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welver

Welver, den 04.10.2016

b.R.

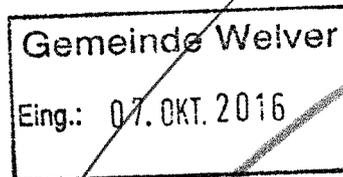
→ Hanitzky (Konzept)
→ Jürgens (Schriftführer)

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver

K 22. 10.10.16
Sc



12/10/16 Jürgens

**Betr.: Sitzungen des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur, Schule und des Rates,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
hier: Bewerbung der Gemeinde Welver für das Landesprogramm „Gute Schule 2020“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Ratsfraktion beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der im
Betreff genannten Gremien aufzunehmen:

Bewerbung der Gemeinde Welver für das Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Welver bewirbt sich für das Programm der NRW-Landesregierung „Gute Schule
2020“.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Schulleitungen konkrete Pläne und Konzepte
für die Grundschulen in Welver und Borgeln zu erarbeiten, damit sich die Gemeinde unverzüglich
bewerben kann.

Die Konzepte sind dem Fachausschuss in seiner nächsten Sitzung vorab vorzulegen.

ANTRAGSBEGRÜNDUNG

Die NRW-Landesregierung hat ein zwei Milliarden Euro umfassendes Investitionsprogramm
entwickelt. Diese steht für die Renovierung von Schulgebäuden, Klassenzimmern und den digitalen
Aufbruch Schule 4.0 bereit. Hierdurch werden Schulen in den kommenden vier Jahren für die
Zukunft fit gemacht.

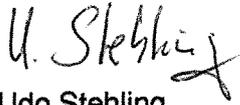
Das Förderprogramm soll Anfang 2017 starten.

Für die Gemeinde Welver stellt das Land gemeinsam mit der NRW Bank bis zu 729.194,00 EURO in

vier Jahren zins-und tilgungsfrei als Kredit zur Verfügung.
Diese Chance darf durch die Gemeinde nicht vertan werden!
Die SPD-Fraktion setzt sich für eine Beteiligung am Landesprogramm „Gute Schule 2020“ ein, um die Sanierung unserer Schulen durch die Unterstützung des Landes ermöglichen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichem Gruß



Udo Stehling
- stellv. Fraktionsvorsitzender -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-30-01	Sachbearbeiter/in: Datum:	Frau Fuest 06.10.2016

Bürgermeister	<i>Schm 14.10.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>13/10.16 Hf</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	4	oef	25.10.2016	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>		<i>oef</i>	<i>09.11.2016</i>	<i>ausgefallen</i>			
<i>RAF</i>	4	<i>oef</i>	<i>23.11.2016</i>				

**Verbreiterung der Wirtschaftswegbrücke über den Feldgraben im Ortsteil
Stocklarn – Bauwerks-Nr.: 4314W03**

hier: Antrag vom 12.08.2016 mit Ergänzung vom 05.10.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am :

Siehe beigefügten Antrag mit Ergänzung (Anlage 1)!

Die o.a. Wirtschaftswegbrücke führt von der Bruchstraße über den Feldgraben zu den angrenzenden Ackerflächen und weist zurzeit eine Breite von 4,71 m auf.

Eine Erweiterung der Brücke auf 8,00 m ist nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand zu gewährleisten. Über die Höhe dieser Kosten können zurzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Zwecks Erarbeitung eines Wirtschaftswegekonzeptes hat die Verwaltung im März 2016 bei der Bezirksregierung Arnsberg einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung gestellt, der jedoch aufgrund der verspäteten Haushaltsverabschiedung zurückgezogen werden musste.

In diesem Monat reicht die Verwaltung erneut einen Förderantrag bei der Bezirksregierung Arnsberg ein, so dass man die Erarbeitung eines Wirtschaftswegekonzeptes nach Zusage der Fördermittel im Jahr 2017 realisieren könnte. Im Zuge des Wirtschaftswegekonzeptes werden auch die vorhandenen Bauwerke berücksichtigt und entsprechend der Wertigkeit im Bestand erhalten bzw. erweitert.

Somit wäre es sinnvoll erst das Wirtschaftswegekonzept zu erarbeiten, um anschließend notwendige Investitionen zu tätigen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, das Wirtschaftswegekonzept abzuwarten, um dann erneut über die Verbreiterung der Brücke zu entscheiden.

Der Antragsteller ist über die weitere Vorgehensweise durch die Verwaltung zu informieren.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.: 40-30-01/1	Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens Datum: 18.10.2016

Bürgermeister	<i>26.10.16 JLM</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Spitzer 25/10/16</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Jürgens 18.10.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef.	09.11.2016	<i>ausgefallen</i>			
RAT	<i>5</i>	oef	23.11.2016				

Betr.: Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2017/18

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.11.2016:

Mit Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes durch den Landtag am 07.11.2012 wurden die möglichen Klassengrößen und Klassenfrequenzwerte für Grundschulen neu festgelegt. Ferner wurde eine sogenannte kommunale Klassenrichtzahl eingeführt. Die Umsetzung dieser Veränderungen kann zu schulorganisatorischen Maßnahmen führen, z. B. Zügigkeitsveränderungen an Grundschulen, so dass der Schulträger hierüber entscheiden muss.

Entsprechend § 6a Absatz 1 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Um diese Höchstzahl zu ermitteln wird die Gesamtschülerzahl aller Schulanfänger des kommenden Schuljahres durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 geteilt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist (Unter- und Obergrenze).

Demnach sind folgende Eingangsklassen einer Schule zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen,
- 2 Klassen bei 30 - 56 Schüler/innen,
- 3 Klassen bei 57 - 81 Schüler/innen,
- 4 Klassen bei 82 - 104 Schüler/innen, usw.

Die kommunale Klassenrichtzahl der Gemeinde Welver für das Schuljahr 2017/18 ermittelt sich somit wie folgt:

Anzahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen für 2017/18	90
<u>geteilt durch den Klassenfrequenzrichtwert</u>	<u>23</u>
= kommunale Klassenrichtzahl	3,91

Da in kleinen Kommunen mit bis zu 15 Eingangsklassen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird, können in Welper **maximal 4 Eingangsklassen** gebildet werden. Die kommunale Klassenrichtzahl darf unter- aber nicht überschritten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist, würden sich nach Abschluss des zwischenzeitlich beendeten Schulanmeldeverfahrens und der damit verbundenen Anmeldewünsche für das Schuljahr 2017/18 nachfolgende mögliche Klassenbildungen ergeben (siehe auch Anlage 1):

Bernhard-Honkamp-Schule	49 Schüler/innen	2 Klassen
Grundschule Borgeln	41 Schüler/innen	<u>2 Klassen</u>
gesamt		4 Klassen

(Hinweis: 6 Kinder wurden bzw. werden an Schulen benachbarter Schulträger angemeldet)

Da die kommunale Klassenrichtzahl bei der v. g. Klassenbildung nicht überschritten wird, können 4 Klassen im kommenden Schuljahr entsprechend der Anmeldewünsche der Eltern eingerichtet werden.

Verwaltungsseitig ergeht folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2017/18 4 Eingangsklassen zu bilden und davon 2 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 2 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister

Schulanmeldungen in der Gemeinde Welver
für das Schuljahr 2017/18

Stand: 07.10.2016

Lfd. Nr.	Ortsteil	Grundschule Welver	Grundschule Borgeln	auswärtige Grundschule
1	Balksen			
2	Berwicke		3	
3	Blumroth			
4	Borgeln		11	
5	Dinker	1	5	
6	Dorfwilver			
7	Ehningsen			1 x St.Josph-Grundschule Werl-Westönen
8	Einecke	1	1	
9	Eineckerholsen		2	
10	Flerke	2	1	2 x St.Joseph- Grundschule Werl-Wetönen
11	Illingen	5		
12	Klotingen	3		
13	Merklingsen			
14	Nateln		3	
15	Recklingsen			
16	Scheidungen	1	4	1 x Walburgisschule Werl
17	Schwefe		4	2 x GS Ampen
18	Stocklarn		1	
19	Vellingh.-Eilmsen		4	
20	Welver	36	1	
	insgesamt	49	41	1 x Hattropholsen

Schulanfänger in der Gemeinde Welver für die
Schuljahre 2018/19 – 2021/22

Einschulung 2018/19	91
Einschulung 2019/20	91
Einschulung 2020/21	94
Einschulung 2021/22	102

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 22-41-01	Sachbearbeiter/in: Frau Schorsch Datum: 14.10.2016

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	09.11.2016	<i>angefallen</i>			
RAT	6	oef	23.11.2016				

Neufassung über die Satzung der Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung

Die alte Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Welver vom 12.12.2002 sieht bei der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine vom Automatenaufsteller wählbare Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab (150 € in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen/50 € in Gastwirtschaften und sonstigen Orten) vor. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist eine Wahl der Besteuerungsart nicht mehr zulässig

In der Vergangenheit hat es wiederholt Anlass gegeben, den Steuermaßstab als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte anzupassen. Nachdem zunächst der Stückzahlmaßstab als Grundlage für die Berechnung der Steuer akzeptiert wurde, musste die Berechnung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2005 revidiert werden und durch wirklichkeitsnähere Maßstäbe wie den Spieleinsatz oder Einspielergebnis ersetzt werden.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (NRWStGB) legte daraufhin in seiner Muster-satzung als Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis zu Grunde. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse, also des Inhaltes des Automaten zum Zeitpunkt der Zählung. Zu diesem Betrag werden die zwischenzeitlich entnommenen Gelder addiert, abgezogen werden zwischenzeitliche Auffüllungen des Geldspeichers sowie festgestelltes Falsch-, Fehl- und Prüfgeld. Dem gegenüber steht als Bemessungsgrundlage der bloße Spieleinsatz, der definiert wird als Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahre 2010 ausgeführt, dass der Maßstab des Spieleinsatzes als Summe der im Besteuerungszeitraum in ein Spielgerät zu Spielzwecken eingeworfenen Geldbeträge und der zu weiteren Spielen verwendeten Gewinne dem Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit schon deshalb entspricht, weil es derzeit keinen praktikablen Maßstab gibt, der einen noch engeren Bezug zum individuellen Vergnügungsaufwand herstellen kann. Zudem wird mit dem Maßstab des Spieleinsatzes eine möglichst wirklichkeitsnahe Besteuerung des Vergnügungsaufwandes der Spieler gewährleistet.

Aufgrund der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer im Bereich der Geldspielgeräte empfiehlt der StGB NRW künftig den Spieleinsatz zur Berechnung der Vergnügungssteuer zugrunde zu legen. Dieses Verfahren gewährleistet im Vergleich zum Einspielergebnis als Bemessungsgrundlage eine genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der Spieler.

Durch die Umstellung ist es auch erforderlich den Steuersatz umzustellen, da der Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage mit höheren Beträgen versehen ist. Eine interkommunale Umfrage ergab, dass der Steuersatz zwischen 3 % und 4,25 % des Spieleinsatzes beträgt. Der StGB NRW empfiehlt in seiner Mustersatzung einen Steuersatz von 5 %.

Der Erlass einer Vergnügungssteuersatzung steht im satzungsgemäßen Ermessen der Gemeinde Welver. Die Vergnügungssteuer hat auch eine Lenkungsfunktion. Die Höhe der Steuer beeinflusst für den Aufsteller die Attraktivität des Aufstellortes und somit die Anzahl der aufgestellten Geräte.

Durch das Aufstellen von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Spielsucht gefördert. Für den Spieler besteht die Gefahr einer Abhängigkeit zum Gewinnspiel. Um eine mögliche Gesundheitsgefährdung der Spieler zu mindern, ist die wirtschaftliche Attraktivität der Aufstellung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zu senken. Dies ist durch den Steuersatz von 5 % auf den Spieleinsatz gewährleistet.

Die Umstellung auf die Bemessungsgrundlage des Spieleinsatzes bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen, Gastwirtschaften und sonstigen Unternehmen und einem Festbetrag für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit berücksichtigt die Lenkungsfunction und dient der Minderung der Gesundheitsgefährdung. Die Steuersätze stellen für den Automatenaufsteller keinen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, weil sie nicht erdrosselnd wirken. Die Steuersätze führen nicht dazu, dass die betroffenen Berufsangehörigen – in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen – wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung machen. Die gleichbleibende Aufstellentwicklung in Spielhallen in Städten, die bereits auf die Bemessungsgrundlage „Spieleinsatz“ umgestellt haben und vergleichbare Steuersätze erheben bestätigt, dass die bestehenden Steuersätze für den Aufsteller in Spielhallen lukrativ sind und der gewünschten Lenkungsfunction entgegenlaufen.

Rechtliche Beurteilung

Die Erhebung von Abgaben, zu den auch die Steuern gehören, ist im Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) geregelt. § 3 Abs. 1 des KAG legt fest, dass die Gemeinde Steuern erheben können. Grundlage hierfür muss jedoch der Erlass einer entsprechenden Satzung sein (§ 2 Abs. 1 KAG).

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten

Ob und inwieweit aufgrund der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung/Erhöhung der Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit tatsächlich Mehreinnahmen zu verzeichnen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Aufgrund der Anhebung der Sätze ist damit zu rechnen, dass einzelne Betreiber keine Apparate mehr aufstellen bzw. auch abnehmen. Eine verbindliche Aussage über die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen kann nicht getroffen werden.

Gleichstellungsbelange

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Welper wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Anlage

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Welper (Vergnügungssteuersatzung)

Umfrage Vergnügungssteuer

Umfrage Vergnügungssteuer / Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

	Nach Einspielergebnis *)	Nach Spieleinsatz **)
Bad Sassendorf	10 % in Gastwirtschaften und sonstigen Orten, jedoch höchstens 50 €	
Lippetal		3 % (alle Aufstellorte)
Lippstadt	12 % (alle Aufstellorte)	
Werl		4,25 % (alle Aufstellorte)
Soest		4,5 % in Spielhallen 3,5 % in Gastwirtschaften
Wickede	13 % (alle Aufstellorte)	
Rüthen	10 % (alle Aufstellorte)	
Anröchte	8 % (alle Aufstellorte)	
Geseke		3,4 % (alle Aufstellorte)

***) Einspielergebnis**

Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse, also des Inhaltes des Automaten zum Zeitpunkt der Zählung. Zu diesem Betrag werden die zwischenzeitlich entnommenen Gelder addiert, abgezogen werden zwischenzeitliche Auffüllungen des Geldspeichers sowie festgestelltes Falsch-, Fehl- und Prüfgeld

****) Spieleinsatz**

Der bloße Spieleinsatz wird als Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge definiert.

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt/Gemeinde Welver
(Vergnügungssteuersatzung)
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung vom folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Welver veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Welper vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Welper auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Welver binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Welver kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Welver spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Welver kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Welper kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Welper spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Gemeinde Welper kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Welper schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Welper ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Welver ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt/Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten,

Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum in Kraft.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher Datum: 09.11.2016

Bürgermeister	<i>Sch 10.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	7	oef	23.11.2016				

Änderung der Geschäftsordnung
 hier: Antrag der BG-Fraktion vom 29.10.2016

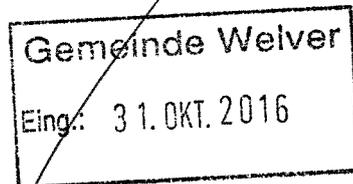
Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 23.11.2016:

Die BG-Fraktion hat den beigefügten Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung gestellt. Ob diese Notwendigkeit der Änderung besteht, bleibt durch die Diskussion abzuwarten, daher wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



An den
Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver



Fraktionsvorsitzender:
Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Mobil: 0163-4393003
Email : JuergenD@hlhoff.de

Welver, den 29.10.2016

ANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die BG: stellt den Antrag zur nächsten Sitzung des Rates den Beschluss zu fassen, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass bei allen Sitzungen von Ausschüssen und des Rates folgende Vorgehensweise eingehalten wird, um einen geordneten Ablauf sicherzustellen.

1. Aufrufen des Tagesordnungspunktes
2. Frage nach Wortmeldungen
3. Ankündigen der Abstimmung

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.: Hauptsatzung Welper	Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher Datum: 09.11.2016

Bürgermeister	<i>Schumacher 9.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	8	oef	23.11.2016				

Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnsberg vom 22.01.2016
 hier: Antrag der BG-Fraktion vom 28.10.2016

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 23.11.2016:

Die BG-Fraktion hat vor dem Verwaltungsgericht Klage gegen die von der Gemeinde erfolgte Änderung der Gemeindebezirke erhoben. Die Verhandlung fand am 22.01.2016 statt. Das Gericht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass die unter den Tagesordnungspunkten 6 und 8 gefassten Beschlüsse des Rates vom 22.07.2014 rechtswidrig sind. Dieses Urteil ist mit dem Beschluss des OVG Münster vom 15.09.2016 bestätigt worden. Verwaltungsseitig konnten die rechtlichen Konsequenzen noch nicht abschließend geklärt werden. Nach Abschluss dieser Prüfungen werden die notwendigen Maßnahmen durchgeführt.

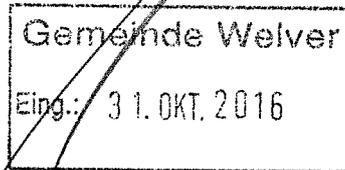
Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



An den
Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welper

*K
ed. Sch*



Fraktionsvorsitzender:
Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welper
Tel : 02921-665470
Mobil: 0163-4393003
Email : JuergenD@hlhoff.de

Welper, den 28.10.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die BG: beantragt, zur nächsten Sitzung des Rates die Verwaltung zu beauftragen, die aus dem Beschluss des OVG Münster vom 15.09.2016, zum Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 22. Januar 2016 erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Insbesondere Aufhebung der Beschlüsse zu Tagesordnungspunkte TOP 6 und TOP 8 der Ratssitzung vom 02.07.2014.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dahlhoff

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Scholz Datum: 10.11.2016

Bürgermeister	<i>Scholz 10.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Grüner 10.11.16</i>	Sachbearbeiter/in	<i>WS 10/11/16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	9	oef	23.11.2016				

Betr.: Antrag, die Empfehlung des GBKS (Top 2) vom 28.06.2016 zur Errichtung eines Runden Tisches „Willkommen in Welver“ ordnungsgemäß im Rat einzubringen und zur Abstimmung zu stellen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.11.2016

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 23.11.2016:

- Siehe beigefügten Antrag! –

Bereits in seiner Sitzung am 28.06.2016 empfahl der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales mit

7 Ja-Stimmen
 und
 3 Stimmenthaltungen

dem Rat, einen Runden Tisch „Willkommen in Welver“ einzurichten.

In der Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales am 31.08.2016 berichtete Herr Meinhard Esser, Jugendamtsleiter der Stadt Soest, über positive Erfahrungen mit einem „Runden Tisch“ in der Stadt Soest.

Durch den vorliegenden Antrag und den Projektplan kann die Angelegenheit Runder Tisch „Willkommen in Welver“ konkretisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der generellen Beschlussempfehlung, einen Runden Tisch „Willkommen in Welver“ einzurichten, sollte gefolgt werden.

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herr Uwe Schumacher

Am Markt 4
59514 Welper

Gemeinde Welper
Eing.: 03. NOV. 2016

K
ed.
03.11.16
br

Cornelia Plaßmann

Fraktionsvorsitzende
Diedrich Düllmann Str. 6
59514 Welper – Borgeln
Tel.: 02921/81573
e-mail: cornelia.plassmann@live.de

Hubert Lutter

Stellvertreter Fraktionsvorsitz
Bewerstr. 7
59514 Welper - Illingen
Tel.: 02384/2131
e-mail: mh.lutter@web.de

Welper, 2. November 2016

Antrag an den Rat der Gemeinde Welper
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4
GO NRW

hier: **Antrag, die Empfehlung des GBKS (TOP 2) vom 28.06.2016
zur Einrichtung eines Runden Tisches „Willkommen in Welper“ ordnungs-
gemäß im Rat einzubringen und zur Abstimmung zu stellen.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte am 28.06.2016 in TOP 2 im Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales einen Runden Tisch „Willkommen in Welper“ einzurichten. Der Ausschuss sprach sich mehrheitlich für eine Empfehlung an den Rat aus.

In der Sitzung des GBKS und in der HFA-Sitzung vom 14.09.2016 wurde lediglich das Integrationskonzept der Gemeinde, aber nicht die Empfehlung zur Einrichtung eines Runden Tisches „Willkommen in Welper“ zum Beschluss vorgelegt. Die Sachdarstellungen und Beschlussvorlagen im HFA und Rat (28.09.2016) zu dem o.g. Thema waren unvollständig.

Wir beantragen hiermit, dass

1. die Empfehlung des GBKS in die nächste Ratssitzung aufgenommen und zur Abstimmung gestellt wird.
2. der Runde Tisch „Willkommen in Welper“ zeitnah eingerichtet wird.

Begründung:

Neben den von uns **schon 2014** als zu behandelnde genannte Themen wie

- Ausloten des Themas „Asyl und Flüchtlingssituation in Welper“
- zukünftige Wohnunterkünfte für Flüchtlinge in Welper
- was kann Ehrenamt für Flüchtlinge in Welper leisten
- Konzepte und Aktionen entwickeln vom Sprachkurs bis . . .

Projektplan: Runder Tisch „Willkommen in Welper“

Teilnehmer: Uwe Schumacher (Bürgermeister)
Heike Grümme-Kuznik (Fachbereich 2)
Jürgen Scholz (Verwaltung)
Vertreter der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer
Vertreter der Bildungseinrichtungen
Sozialpädagogen
Vertreter der Kirchen
vom Rat ausgewählte Ratsmitglieder
anlassgemäß eingeladene Fachleute

Moderator: N.N.

Ziel des Runden Tisches:

Ziel des Runden Tisches ist es, als Projekt eine Koordinations-, Kommunikations- und Organisationsstruktur zu schaffen, die es den Teilnehmern ermöglicht, nach kurzer Zeit ohne weitere Unterstützung, effektiv und zeitschonend zu arbeiten.

Teilnehmer: Dazu wird mit den Teilnehmern

- eine Aufstellung ihrer Tätigkeiten
- deren ideelle Bedarfe
- deren materielle Anforderungen
- deren Zeitbudgets
- deren Unterstützungsbedarfe
- (Diese Liste erweitert sich evtl. durch die Teilnehmer)

erarbeitet.

Die Rolle der Teilnehmer: Jeder Akteur steht für seine Sache, bringt sein Wissen, seine Erfahrung, seine Aktionen und Bedarfe ein

Daraus wird entwickelt,

- welche organisatorischen Modelle den Anforderungen am besten entsprechen
- welche Informationsstruktur (Informationsplattform) dafür gebraucht wird
 - Informationsplattform für Zeitplanung und informelle Planungen
- welche Unterstützung seitens des Rathauses (hier BM Uwe Schumacher und Jürgen Scholz) nötig ist

- Crowdfunding (Volksbank Hellweg) zugunsten von Projekten für Flüchtlinge
- Organisation und Vernetzung
- etc.

brennen nach Aussage der ehrenamtlichen Helferinnen folgende Themen auf den Nägeln:

- Brandschutzübungen mit der Feuerwehr
- Hygieneschulung
- Raucherregeln
- Küchen- und Essraumeinrichtung
- Sitzgelegenheiten vor dem Eingangsbereich
- Ausreichende Zahl von Waschmaschinen und Trocknern
- Allgemeine Sauberkeit
- Raumbelagung
- Transport zu Ärzten und Behörden
- neue ehrenamtliche Helfer/Helferinnen gewinnen
- Beschäftigungsmöglichkeiten in der Unterkunft
- Kooperation mit der Flüchtlingsunterkunft in Vellinghausen-Eilmsen
- Zusammenarbeit mit Kirchen und Vereinen

Die letztgenannten Themen wurden im Gespräch mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 31.10.2016 in der ehemaligen Ganztags Hauptschule von den ehrenamtlichen Helferinnen benannt

Es steht vom Gesetzgeber her in der Verantwortung der Gemeinde, Flüchtlinge nicht nur unterzubringen, sondern auch umfassend zu betreuen. Dazu hat das Land NRW erhebliche zusätzliche Mittel bereitgestellt. An dieser Stelle ist der Bürgermeister aufgefordert, den Ratsbeschluss umzusetzen und sich verantwortlich an die Spitze eines Runden Tisches zu begeben, um damit dem Wort des Willkommens die Tat einer effektiven Hilfe folgen zu lassen.

Deshalb unser Antrag an den Rat, den Bürgermeister aufzufordern, die o. g. Anträge umzusetzen und umgehend den Runden Tisch „Willkommen in Welver“ einzurichten.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichem Gruß


Cornelia Pläßmann
- Fraktionsvorsitzende -

Anliegend, das von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schon 2014 dem Bürgermeister übergebene Konzept eines Projektes **Runder Tisch „Willkommen in Welver“**

Schirmherr: Die Aufgabe des Schirmherrn BM Uwe Schumacher ist ideeller Natur

Moderator: Der Moderator, N.N. moderiert und koordiniert als Fachberater in Sachen Projektmanagement den Runden Tisch, bis dieser eine eigenständige Infrastruktur, Organisation und Aufgabenverteilung hat und folglich selbstorganisiert weiterarbeitet. Er ist nicht Fachmann in Sachen Asylsuchende und agiert weitgehend neutral.
Das Projekt endet bei Erreichung der gewünschten Projektziele und damit entfällt die Aufgabe des Moderators. Mögliche zeitweilige Unterstützung kann vereinbart werden.

Zeitplanung:

- Erstes Treffen Mitte Januar 2017
- danach Treffen nach Absprache in der Entwicklungsphase mindestens aber nach 6 Wochen
- später nach Bedarf

Geplanter Ablauf der 1. Veranstaltung

- Darstellung von Sinn und Zweck der Veranstaltung und der Rolle des Moderators
- individuelle Selbst-Vorstellung der einzelnen Anwesenden
- Austausch: individuelle Aktionen
- Erhöhung der Aktionseffektivität: Was tun > Chaosvermeidung > zu viel <> zu wenig etc.
- Einigung über die Nutzung der Sachspenden/Geldspenden (Welches Konto?)
- Koordinationsmöglichkeiten der einzelnen Aktionen
- Zeitpläne, Zeitleiste (regelmäßiges Treffen?, Zeitabstände?, Bedarfstreffen? etc.)
- sonstige Absprachen

Sachstands- und Aufgabenanalyse zu:

- Möglichkeiten der Koordination – zu viele Einzelaktionen
- Spendenbereitschaft (erhalten)
- Gefahr des Zuviels an Materialspenden
- Aufstellung: Was wird benötigt? – Was fehlt?
- Kontakt ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
- Förderverein Freundeskreis des Eilmser Wald
- gemeinsames Spendenkonto
- Funktion der Spenden: Sprachkurse, Unterstützung für Busfahrten, Schulausstattung und OGS für Kinder etc.
- Kooperation Kirchen und Vereine

- Sprachkurse
- Einbindung Verwaltung (Ausmaß Arbeitsbelastung)

To-Do-Liste

- **Projektentwurf N.N.:** Entwicklung, Planung und Einrichtung eines Runden Tisches „Willkommen in Welper“
- **Adressenliste** der bislang bekannt tätigen und dazu gewillten Helferinnen, Helfer und Unterstützer erstellen: BM Uwe Schumacher, Heike Grümme-Kuznik (Abt. 2), Jürgen Scholz (Verwaltung); ehrenamtlich Helfer/Helferinnen
- **Brief und Einladung** zum runden Tisch an die o. G.
- **Möglicherweise vorherige Einzelabsprachen:** Schumacher, Grümme-Kuznik, Scholz, Ehrenamtler etc.
- **Vereinbarte Pressetexte:** Sitzungen des Runden Tisches, Ergebnisse und deren Folgerungen; weitere Arbeiten und Planungen